GESETZBLAT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Tag Inhalt Seite	
	•
2.11.51 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnengleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Leichtindustrie —	7
3.11.51 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämien- zahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleich gestellten Betrieben. — Ministerium für Maschinenbau —	5 •
4.11.51 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Betriebe der staatlichen Forstwirtschaft —	9
5.11.51 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Maschinenausleihstationen	5
6.11.51 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Volkseigene Güter —	8
7.11.51 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und fürdaskaufmännische Personalin den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Post - und Fernmeldewesen —	0
8.11.51 Erste Durchführ an gsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleich gestellten Betrieben. — Staatliche Handelsorganisationen———————————————————————————————————	
Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 34	

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Ministerium für Leichtindustrie — Vom 2. November 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik für die Vereinigungen und Betriebe im Bereich

des Ministeriums für Leichtindustrie folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Voraussetzung für eine Prämienzahlung für die Vereinigungen und Betriebe der Wirtschaftszweige Zellstoffherstellung, Papier- und Pappenherstel-

lung sowie Leder- und Kunstlederherstellung ist in den Kategorien I und II die Erfüllung und in der Kategorie III die Übererfüllung des Produktionsplanes. Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle (Anlagen 1 und 2) gezahlt, wenn die im § 1 Abs. 2 Buchst, a bis d der Prämienverordnung aufgeführten Planaufgaben

8 2

ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind.

Voraussetzung für eine Prämienzahlung für die Vereinigungen und Betriebe der nachstehend aufgeführten Wirtschaftszweige ist die Übererfüllung des Produktionsplanes. Die Prämien werden in